

MOTION von Cristina Cortellini (GLP, Dietlikon), Doris Meier (FDP, Bassersdorf) und Sandra Bienek (GLP, Zürich)

betreffend Steuerliche Gleichbehandlung der Eltern bei alternierender Obhut

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass das Steuergesetz so angepasst wird, dass beide Elternteile nicht volljähriger Kinder steuerlich gleichbehandelt werden.

Insbesondere sollen die verschiedenen Formen des Unterhaltes des Kindes steuerlich gerechter abgebildet werden. Namentlich betrifft dies unter anderem die aktuelle Regelung der Kinderabzüge und jene der Anwendung des einseitigen Verheiratetentarifes.

Die dazugehörigen Weisungen sind auch entsprechend anzupassen. Und die im Steuergesetz aufgeführten Formulierungen sollen auf ihren korrekten Wortlaut in Übereinstimmung mit dem Zivilgesetzbuch überarbeitet werden

Begründung

Das Zürcher Steuergesetz widerspiegelt nicht die gesellschaftliche Entwicklung, sondern basiert ausschliesslich auf «traditionellen» Familienrollenmodelle. Die Konflikte unter den Elternteilen werden von Gesetzes wegen vorprogrammiert, denn das Steuergesetz beinhaltet einige Widersprüche und bildet auch nicht die Realität der steuerpflichtigen, nicht gemeinsam besteuerten Eltern ab, welche vermehrt gemeinsam Kosten und Auslagen für den Kindsunterhalt tragen.

Das Bundesgericht¹ hat de facto getrennten oder geschiedenen Eltern vorgeschrieben, dass beide arbeiten gehen müssen; unabhängig der vorherig gelebten Rollenteilung. Dies bedeutet, dass, wenn ein Elternteil zuvor das Arbeitspensum reduziert oder gar eingestellt hatte, nun gezwungen ist, spätestens ab dem 16. Altersjahr des Kindes einer Erwerbsarbeit von 100% nachzugehen. Ausserdem ist die alternierende Obhut immer mehr die Regel, sodass die Kinder entweder zu je 50% bei beiden Eltern wohnen oder an einem Wohnort leben, welcher zu je 50% von den Eltern finanziert wird.

In StG § 34 a ist festgelegt, wann der Kinderabzug hälftig aufgeteilt werden kann. Nämlich «Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 31 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.» Dazu in Widerspruch steht StG § 35. 2^{bis}: «Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Verheiratetentarif, der aus seinen versteuerten Einkünften den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet.» In der Weisung Art. 61 steht: «Bei gleichem Mass der tatsächlichen Betreuung (alternierende Obhut) ist in der Regel das höhere Einkommen ausschlaggebend.»² Das Steueramt vergleicht somit jedes Jahr die beiden Steuererklärungen, und jeweils derjenige Elternteil mit dem höheren Einkommen erhält den günstigeren Verheiratetentarif und jener mit dem tieferen Einkommen den (teureren) Grundtarif, selbst dann, wenn beide zu gleichen Teilen den Unterhalt bestreiten.

¹ [5A_384/2018 21.09.2018 - Schweizerisches Bundesgericht \(bger.ch\)](#)

² [Weisung der Finanzdirektion über Sozialabzüge und Steuertarife Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

Getrennt lebende Eltern müssen höhere Lebenshaltungskosten tragen (bei alternierender Obhut auch noch mit zusätzlichem Platz für die Kinder), dadurch haben sie auch eine geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, weshalb die Anwendung des Verheiratetentarifs für beide Elternteile im Vergleich zu gemeinsam besteuerten Eltern nicht zu einer Bevorzugung der nicht gemeinsam besteuerten Eltern führen würde. In diesem Fall (und eigentlich erst jetzt) wäre das steuerliche Gleichbehandlungsgebot erfüllt.

Auch nicht steuerlich abgebildet ist, wenn bei alternierender Obhut beide Elternteile die Betreuung wahrnehmen können, doch aufgrund hinderlicher Umstände weder Unterhaltsbeiträge geltend gemacht werden können, noch ein finanzieller Unterhalt geleistet werden kann (z.B. bei Krankheit, Ausschöpfung einer geringeren Leistungsfähigkeit wie Putzkraft, o.ä.). Dennoch wird in solchen Fällen der Kinderabzug hälftig geteilt.

Die bisherige Regelung bedeutet nicht nur einen grossen bürokratischen Aufwand für das Steueramt (jährlicher Vergleich der beiden Steuererklärungen), sondern insbesondere für Eltern, welche zu massgeblichen Teilen für den Unterhalt ihrer Kinder aufkommen, dass sie jährlich einerseits entweder um die Geltendmachung des Abzugs und Anwendung des Tarifes streiten müssen oder andererseits in komplizierten und konfliktbehafteten Kalkulationen und Offenlegung der jeweiligen Steuerdaten, bspw. den Abzug resp. die Anwendung des «jeweils anderen» Tarifes ausgleichen müssen (was im Fall von bspw. Selbstständigerwerbenden besonders herausfordernd ist, da das steuerbare Einkommen wesentlich vom effektiven abweichen kann). Oder derjenige mit dem tieferen Einkommen zahlt einfach «mehr Steuern, als er müsste»... Das ist nicht nur unnötig, sondern auch ungerecht.

Mit dieser Motion soll das Steuergesetz so angepasst werden, dass einerseits die aktuelle Bundesgerichtsrechtsprechung und andererseits die Lebenssituation der meisten nicht gemeinsam besteuerten Eltern realitätsnah abgebildet wird und dem übergeordneten Gleichbehandlungsgebot und der Berücksichtigung der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit entsprochen wird.

Cristina Cortellini
Doris Meier
Sandra Bienek